

Statuten des Vereins

Sportverein Austria Salzburg

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Austria Salzburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und das angrenzende Ausland. Die Sportausübung ist weltweit möglich.
- (3) Die Farben des Vereins sind violett und weiß und sind wie der Name SV Austria Salzburg als von den Mitgliedern zu förderndes Kultur- und Gedankengut zu betrachten.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung, Pflege und Erhaltung des Fußballsports in der Stadt Salzburg und darüber hinaus.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Führung von Fußballmannschaften im Nachwuchs-, Amateur- und Vertragsfußballbereich;
 - Abhaltung von Veranstaltungen verschiedenster Art;
 - Teilnahme an regionalen und nationalen Fußballmeisterschaften;
 - Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Turnieren;
 - Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken verschiedenster Art;
 - die Einrichtung der Möglichkeit eines Treffpunktes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden;
 - Warenabgabe;
 - Subventionen/Förderungen;
 - Werbung jeglicher Art;
 - Sponsoring;
 - Abhaltung von Veranstaltungen;
 - Zinserträge;
 - Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, ausübende, jugendliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festzusetzenden vollen Mitgliedsbeitrag leisten. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht und aktive Wahlrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. das Stimmrecht, aktive und passive Wahlrecht, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche den Verein durch den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festzusetzenden ermäßigten Mitgliedsbeitrag unterstützen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht, mit Ausnahme des Stimmrechts bei Vereinsnamensänderung oder Änderung der Vereinsfarben.
- (4) Ausübende Mitglieder sind alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Sportgeschehen des Vereins beteiligen bzw. hierzu beim zuständigen Dachverband gemeldet aufscheinen. Ausübende Mitglieder haben das Stimmrecht sowie aktive Wahlrecht bzw. das Stimmrecht, das aktive und das passive Wahlrecht, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt sie haben den vom Vorstand festzusetzenden Mitgliedsbeitrag für ausübende Mitglieder entrichtet.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Verein aktiv Sport ausüben, jedoch das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag für jugendliche Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.
- (6) Ehrenmitglieder sind jene, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder einen entsprechenden Stellenwert in der Öffentlichkeit besitzen. Ehrenmitgliedschaften können vom Vereinsvorstand auf Antrag jedes ordentlichen Mitgliedes verliehen werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die das gemeinsame Ziel und die Leidenschaft vor Augen haben, den Verein in seiner Entwicklung voran zu treiben, ohne dabei die Grundbedingungen (§1 Abs. 3 dieser Statuten) jemals verändern zu wollen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Aufnahme von ausübenden und jugendlichen Mitgliedern entscheiden die dafür vom Vorstand bestimmten Personen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag jedes ordentlichen Mitgliedes.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erst mit Einzahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages gültig.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche, außerordentliche, und Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(1a.) Die ausübende und jugendliche Mitgliedschaft endet, sobald sich das Mitglied nicht mehr aktiv am Sportgeschehen des Vereins beteiligt bzw. hierzu beim zuständigen Verband abgemeldet worden ist.

(2) Der Austritt kann nur zum 30. Juni jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(6) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins vorschriftsmäßig zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und ausübenden Mitgliedern zu.

(2) Das Stimmrecht bei Farben- oder Namensänderungen hingegen steht auch allen außerordentlichen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht von Vereinsmitgliedern, die Nichtamateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieses Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für Mitglieder des Vereins, die zum Verein in einem Dienstverhältnis, sei es im Bereich der Verwaltung, oder im Bereich der Sportausübung stehen.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(5) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(6) Die Mitglieder sind ein Mal pro Jahr vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen acht Wochen zu erteilen.

(7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(9) Bei Haus-, Stadionverboten und anderen gravierenden Entscheidungen, die die ordentlichen Mitglieder des SV Austria Salzburg betreffen, kann eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppe kann vom Vorstand kraft eigener Befugnis oder muss von diesem auf Antrag von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern einberufen werden. Ab Einberufung ist ein Termin für die Abhaltung der Arbeitsgruppe unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, festzulegen. Die Arbeitsgruppe besteht aus mindestens zwei, maximal vier ordentlichen Mitgliedern des Vereins, sowie mindestens aus einem, maximal vier Bevollmächtigten des Vereins. Von Haus- bzw. Stadionverbot bedrohte und belegte Personen dürfen keine Mitglieder der Arbeitsgruppe sein, können aber angehört werden. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, Lösungsvorschläge zu erarbeiten um schwierige Situationen für alle betroffenen Gruppen und Personen möglichst einvernehmlich zu lösen. Die Arbeitsgruppe muss binnen drei Werktagen nach Abhaltung des letzten Arbeitsgruppentermins eine Empfehlung für den Vorstand erarbeiten. Diese ist für den Vorstand nicht bindend, der Vorstand ist aber verpflichtet den Vorschlag zu besprechen.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10);
- der Vorstand (§§ 11 bis 13);
- die Rechnungsprüfer (§ 14);
- das Kontrollgremium (§ 15);
- das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von neun Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet

- a) auf Beschluss des Vorstands oder
 - b) der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers (§ 11 Abs. 2 fünfter Satz dieser Statuten),
 - f) auf Verlangen des gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) bzw.
 - g) auf Verlangen des Kontrollgremiums (§15 Abs. 5)
- binnen vier Wochen statt.

(3) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens fünf Wochen vor dem Termin, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt

1. in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) bis c) durch den Vorstand,
2. im Fall des Abs. 2 lit. d) durch die Rechnungsprüfer,
3. im Fall des Abs. 2 lit. e) durch einen Rechnungsprüfer,
4. im Fall des Abs. 2 lit. f) durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen, Anträge, die Änderungen der Statuten betreffen, mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Statutenänderungen müssen vom Antragsteller in Zusammenarbeit mit dem Vorstand bis mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung derart ausformuliert werden, dass sie ohne weitere Änderungen in die Statuten aufgenommen werden können. Anträge, die erst nach den zuvor genannten Fristen gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und ausübenden Mitglieder, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag mindestens 30 Tage (Valutadatum) vor der Mitgliederversammlung einbezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme und hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben.

(6a) Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stimmrechtsausübung ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. In diesem Fall kann ein Mitglied maximal für zwei weitere Mitglieder abstimmen. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültig abgegebene Stimmen; sie zählen daher weder als Pro- noch als Kontrastimmen. Die nicht geheime Stimmabgabe hat in einem Vorgang zu erfolgen, und zwar durch Hochheben der „Pro“- oder „Kontra“-Stimmkarte. Die Zählung der Stimmen und die Protokollierung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Schriftführer. Auf eine Zählung der Pro- und Kontrastimmen kann im Falle eines klar wahrnehmbaren, eindeutigen Ergebnisses verzichtet werden, dem zu protokollierendem Abstimmungsergebnis wird der Vermerk „mit deutlicher Mehrheit angenommen bzw. abgelehnt“ zugefügt; außer der Vorstand oder 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt die Zählung der Pro- und jene der Kontrastimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen, dass über bestimmte Vereinsorgane en bloc abgestimmt wird.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Kontrollgremiums
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schriftführer-Stellvertreter sowie dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter, sowie der erforderlichen Anzahl von Beiräten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat insbesondere bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, ein oder mehrere weitere wählbare Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Über das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (auch Beirats), das nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgt, sind die Vereinsmitglieder binnen 4 Wochen zu informieren. Über die Kooptierung eines Vorstandsmitglieds (auch Beirats) sind die Vereinsmitglieder unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach dem entsprechenden Beschluss zu informieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher ebenso unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(6a) Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder mit einer schriftlichen Abstimmung einverstanden sind, kann die Stimmabgabe auch auf schriftlichem Wege erfolgen (Umlaufbeschluss).

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) bzw Rücktritt (Abs. 10).

(9) Im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben werden. Die Enthebung tritt mit Antritt des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

(11) Aus den Reihen des Vereinsvorstands werden die für den Verein maßgebenden Funktionen besetzt und die maßgeblichen Aufgaben verteilt. Mit der Geschäftsführung und Vertretung können vom Vorstand auch Dritte bzw. andere Vereinsmitglieder rechtsgeschäftlich betraut bzw bevollmächtigt werden.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags (gegebenenfalls in mehreren Varianten abhängig von der Auf- bzw. Abstiegssituation), des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- quartalsweise Berichterstattung an das Kontrollgremium über die finanzielle Gebarung des Sportverein Austria Salzburg, der Austria Salzburg GOAL! GmbH sowie dem Sportverein Austria Salzburg mehrheitlich unterstehenden Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 3 des Vereinsstatutes. Die quartalsweise erstellten Berichtsunterlagen sind unter Einhaltung derselben Fristen auch an die Rechnungsprüfer zu übermitteln.
- Verwaltung des Vereinsvermögens;

- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins bzw Begründung und Auflösung sonstiger Dienstverhältnisse zum Verein;
 - Sorge für den geregelten Ablauf des Betriebes;
 - Organisation von Veranstaltungen;
 - Anzeige von Statutenänderungen.
- Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, einen Präsidenten zu ernennen und kann diesen auch wieder abberufen. Die Rolle des Präsidenten beinhaltet in erster Linie repräsentative Aufgaben. Der Präsident ist weder Teil des Vorstands, noch hat er ein Stimmrecht im Vorstand; die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Präsidenten steht dem aber nicht entgegen.
- (2) Im Sinne des § 6 Abs 1 des Vereinsgesetzes 2002 wird grundsätzlich Gesamtgeschäftsführungsbefugnis vorgesehen; jedoch kann der Vorstand gemäß § 5 Abs 3 letzter Satz des Vereinsgesetzes 2002 beschließen, dass Geschäftsführungsbefugnisse unter den Mitgliedern des Vorstandes aufgeteilt werden; dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- (3) Es wird grundsätzlich auch Gesamtvertretungsbefugnis vorgesehen, dies jedoch in dem Sinne, dass je zwei Vorstandsmitglieder, nämlich der Obmann und ein beliebiges weiteres Vorstandsmitglied, gemeinsam den Verein nach außen vertreten.
- (4) Abweichend von Abs. 3 können Sponsor-, Darlehens- bzw Kreditverträge sowie Spielerverträge vom Obmann nur gemeinsam mit dem Kassier abgeschlossen werden.
- (5) Im Hinblick auf Abs. 3 und 4 tritt bei Verhinderung des Obmannes an dessen Stelle der Obmann-Stellvertreter bzw der Schriftführer, bei Verhinderung des Kassiers der Kassier-Stellvertreter.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Obmann obliegt die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Statuten sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gelten die Vertretungsregeln der Abs 3 bis 5 des § 12 dieser Statuten. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung und ohne rechtsgeschäftlichen Charakter können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (2) Der Schriftführer hat insbesondere für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen Sorge zu tragen.
- (3) Der Kassier ist insbesondere für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Dem Kassier obliegt die Buchführung, das Rechnungswesen des Vereines sowie die Kassen- und Kontenführung.
- (4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter, dies jedoch unter Beachtung der Sonderregelung des § 12 Abs 5 dieser Statuten.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Bei der Beschlussfassung kommt dem betroffenen Vorstandsmitglied kein Stimmrecht zu.

§ 14. Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15. Übergeordnetes Kontrollgremium

(1) Das Kontrollgremium besteht aus mindestens drei, höchstens sieben, von den Mitgliedern im Rahmen der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 24 Monaten gewählten Personen. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Kontrollgremiums die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

(2) Mitglieder des Kontrollgremiums müssen zwingend Mitglieder des Sportverein Austria Salzburg sein.

(3) Der Vorstand hat dem Kontrollgremium in Form von Quartalsabschlüssen über die finanzielle Gebarung des Sportverein Austria Salzburg, der Austria Salzburg GOAL! GmbH sowie dem Sportverein Austria Salzburg mehrheitlich unterstehenden Gesellschaften zu berichten.

Die Berichte sind bis spätestens Ende des Folgemonats - konkret bis zum 30.04., 31.07., 31.10. und 31.01. zu erstatten, und haben Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Management-Letter zu beinhalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung hat für den jeweiligen Berichtszeitraum unter anderem die absolute und die relative Budgetabweichung [Ist lfd. / Budget], sowie die wesentlichen Erläuterungen zu den einzelnen Berichtspositionen und Abweichungen zu enthalten. Im Management-Letter wird, nebst den wesentlichen Ereignissen und den wesentlichen Ist-/Budgetabweichungen des abgelaufenen Quartals, ein Ausblick der voraussichtlichen Entwicklung des restlichen Geschäftsjahres beschrieben (Forecast).

(4) Das Kontrollgremium ist ferner berechtigt,

- zusätzliche Informationen betreffend die finanzielle Gebarung des Sportverein Austria Salzburg, der Austria Salzburg Goal! GmbH, sowie dem Sportverein Austria Salzburg mehrheitlich unterstehenden Gesellschaften unter Setzung einer angemessenen Frist anzufordern,

- den Vorstand oder Teile des Vorstandes des Sportverein Austria Salzburg zu laden und zu befragen,

- eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es gelten die Fristen des § 9 Abs. 3 dieses Statuts.

(5) Das Kontrollgremium tagt zumindest quartalsweise. Es ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Kontrollgremiums teilnehmen, wobei diesen kein Stimmrecht zukommt.

Das Kontrollgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Sofern sämtliche Mitglieder mit einer schriftlichen Abstimmung einverstanden sind, kann die Stimmabgabe auch auf schriftlichem Wege erfolgen (Umlaufbeschluss).

§ 16. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

(3) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks hat die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.